

bei Kartoffeln:

R e z i r	Frühe Mittelfrühe Späte in % des Pflanzgutbedarfes		
Rostock .....	8	6	6
Schwerin .....	10	7	6
Neubrandenburg .....	8	7	6
Potsdam .....	37	30	20
Frankfurt/Oder .....	58	35	35
Cottbus .....	60	38	32
Magdeburg .....	55	30	25
Halle .....	70	55	36
Erfurt .....	48	35	30
Gera .....	40	30	29
Suhl .....	40	30	28
Dresden .....	48	35	32
Leipzig .....	88	60	45
Karl-Marx-Stadt .....	40	30	24
Berlin .....	100	56	55

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die Richtzahlen des planmäßigen Wechsels bei Kartoffeln für die Kreise bzw. Gemeinden differenziert festzulegen, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Bezirk bzw. Kreis bereitgestellten Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden.

(3) Das zur Ausgabe bestimmte Saat- und Pflanzgut ist von den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der von den Bezirks- und Kreiskommissionen für Sortenwesen und der Kommission für Saatgutgemeinschaften festgestellten Ergebnisse hinsichtlich der Anbauwürdigkeit, der Standortverteilung der Sorten und der Wünsche der VEG, LPG, Saatgutgemeinschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und übrigen landwirtschaftlichen Betriebe auf die Kreise und Gemeinden aufzuteilen.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ist dafür verantwortlich, daß die Erzeugung von Absaaten so durchgeführt wird, daß die Betriebe der Einzelbauern ab 1957 in jedem zweiten Jahr entsprechend ihrer Konsumfläche mit Absaaten von Getreide voll beliefert werden.

(5) Die VEG und LPG haben die Erzeugung von Absaaten entsprechend ihrem Bedarf im Benehmen mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und den LPG-Beiräten zu regeln.

## § 2

(1) Zwischen den DSG-Handelsbetrieben einerseits und den VEG, LPG sowie den VdgB (BHG) e. G. andererseits sind Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel bei

- Winterrippen und Winterrüben,
- Wintergetreide,
- Sommergetreide, Speisehülsenfrüchte, Sommerölrüben und Faserpflanzen

bis 31. Dezember,

d) Kartoffeln

bis 30. September,

e) Gemüse

bis 31. Dezember

abzuschließen.

(2) Die Räte der Kreise (Land- und Stadtkreise), Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der VdgB (BHG) e. G. die termingemäße Bestellung und rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes zu sichern.

## § 3

(1) Die Verteilung des Saatgutes von Zuckerrüben für den Anbau von Fabrikrüben an die ablieferungspflichtigen Betriebe erfolgt ab Anbau 1957 durch die Zuckerrübenfabriken, die die Verteilung den bäuerlichen Handelsgenossenschaften übertragen können, soweit das nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.

(2) Die Bedarfsermittlung für den Zuckerrübensamen wird nach Menge und Sorte durch die Zuckerrübenfabriken durchgeführt. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie stimmt die Verteilungspläne nach Sorte und Menge mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ab.

(3) Die Zuckerrübenfabriken beziehen das Saatgut auf Grund von Lieferverträgen, die bis zum 15. Dezember 1956 mit dem DSG-Handelsbetrieb in Kleinwanzleben abzuschließen sind. Zur Sicherung der Versorgung mit Zuckerrübensaatgut haben die Zuckerrübenfabriken eine Saatgutreserve in Höhe von 3 % des Gesamtbedarfes zu halten\*.

## § 4

(1) Die Ausgabe des Saatgutes von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölrüben und Faserpflanzen für die Vermehrung an die Bezugsberechtigten erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises\*.

(2) Die Ausgabe von Saatgut für den planmäßigen Wechsel bei den Fruchtarten Speisehülsenfrüchte, Ölrüben und Faserpflanzen an die Bezugsberechtigten erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises. Die Ausgabe von Saatgetreide für den planmäßigen Wechsel hat bei sofortiger Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1 : 0,5 und nur in Ausnahmefällen bei sofortiger Gegenlieferung von anderen Getreidearten, von Speisehülsenfrüchten oder Ölrüben entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Sätzen unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises zu erfolgen\*.

(3) Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Saatgut darf an die Anbauer grundsätzlich nur gegen sofortige Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1 : 1 oder gegen die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgesetzten Austauschzeugnisse in Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten ausgegeben werden.

(4) Die Ausgabe von Saatgetreide, für das eine Gegenlieferung vorzunehmen ist, hat zu erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte eine vom VEAB ausgestellte Austauschquittung vorlegt.